



Tag der Ausgabe:

Mittwoch und Sonnabend.

Einrückungsgebühr:

für die gesp. Zeile 20 Pf.

Amtsblatt für das Fürstentum Lippe

Nr. 129

Sonnabend, den 20. November

1915

**Wer Roggen und Weizen verfüttert, versündigt sich am Vaterlande
und wird bestraft.**

Die Nr. 164 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 16. November 1915, enthält:

Nr. 4962. Bekanntmachung über die Vornahme einer Viehzählung am 1. Dezember 1915. Vom 15. November 1915.

Nr. 4963. Bekanntmachung über die Einreihung eines Ortsteils in eine andere Wohnungsgeldzuschußklasse. Vom 10. November 1915.

Die Nr. 165 des Reichs-Gesetzblatts, ausgegeben zu Berlin, den 18. November 1915, enthält:

Nr. 4964. Anordnung für das Verfahren vor den auf Grund der Verordnung vom 11. November 1915 (Reichs-Gesetzbl. S. 758) bestellten Schiedsgerichten. Vom 15. November 1915.

Auf Grund des Gesetzes, betreffend die Schonzeit des Wildes, vom 14. April 1915 wird die Schonzeit für Fasanehenken in diesem Jahre bis zum 14. Dezember einschließlich erstreckt.

Detmold, den 18. November 1915.

Fürstliches Staatsministerium.

Biedenweg

Zur Unterstützung der Regierung bei ihren mannigfachen kriegswirtschaftlichen Aufgaben ist die im Erlass Fürstlicher Regierung vom 6. September 1915 (Amtsbl. S. 833) vorgesehene Landes-Preisprüfungsstelle nunmehr einzurichten. Die Regierung hat den Vorsitz zu übernehmen und die Mitglieder unter Beachtung des § 3 der Bundesratsverordnung über die Errichtung von Preisprüfungsstellen und die Versorgungsregelung vom 25. September 1915 zu ernennen.

Aufgabe der Landes-Preisprüfungsstelle soll es namentlich sein, die Preisbildung beim Handel mit Gegenständen des notwendigen Lebensbedarfs innerhalb des Fürstentums zu überwachen, bei den der Regierung obliegenden Höchstpreisfestsetzungen beratend mitzuwirken, den örtlichen Preisprüfungsstellen wünschenswerte Anregungen zu geben und die Verbindung zwischen den Marktverhältnissen innerhalb des Fürstentums mit denen der maßgebenden und benachbarten preußischen Märkte herzustellen.

Detmold, den 19. November 1915.

Fürstliches Staatsministerium.

Biedenweg

Nach Mitteilung des Auswärtigen Amtes ist der k. u. k. Vizekonsul von Goerz mit der einstweiligen Verwaltung des Österreichisch-Ungarischen Konsulats in Dortmund beauftragt worden. Der Genannte ist in dieser Amtseigenschaft auch für das Fürstentum Lippe anerkannt und zugelassen.

Detmold, den 15. November 1915.

Fürstliches Staatsministerium.
Biedenweg

Weihnachtsgebäck an Spekulatius und Honigkuchen dürfen 50 % Mehl enthalten.

Detmold, den 19. November 1915.

Fürstlich Bippische Regierung.
Biedenweg

In Nr. 46 des Zentralblattes für das Deutsche Reich ist ein neues Verzeichnis derjenigen Krankenhäuser und medizinisch-wissenschaftlichen Institute veröffentlicht worden, welche vom Herrn Reichskanzler bis auf Weiteres zur Annahme von Praktikanten ermächtigt sind.

Detmold, den 16. November 1915.

Fürstlich Bippische Regierung.
Biedenweg

Gemäß §§ 81, 82 des Volksschulgesetzes vom 11. März 1914 wird folgende

Ordnung der Zweiten Prüfung der Lehrerinnen hierdurch festgesetzt:

1.

Für die Zweite Prüfung der Lehrerinnen wird eine eigene Prüfungskommission gebildet (§ 82 des B. Sch. G. vom 11. 3. 1914), welche aus dem Regierungs- und Schulrat und den beiden Kreisschulinspektoren besteht.

2.

Die Meldung zu der Prüfung (vgl. § 81 des B. Sch. G.) ist an die Oberschulbehörde zu richten. Sie geht durch die Hand des zuständigen Kreisschulinspektors, welcher der Meldung sein Urteil über die Leistungen und das Verhalten der Lehrerin hinzufügt. Die Oberschulbehörde entscheidet über die Zulassung zu der Prüfung und setzt deren Termin fest.

3.

Die Prüfung zerfällt in einen schriftlichen, einen praktischen und einen mündlichen Teil.

4.

Die schriftliche Prüfung besteht in der Anfertigung einer häuslichen Arbeit, deren Thema der zuständige Kreisschulinspektor aus mehreren ihm von der Lehrerin vorgeschlagenen auswählt. Der Umfang der Arbeit soll 20 Seiten nicht überschreiten.

Die benutzte Literatur ist anzugeben und eine Disposition voranzustellen.

5.

Die praktische Prüfung findet in der Schulklasse der Lehrerin statt. Sie besteht in der Ablegung von drei Lehrproben, deren Themata unter Berücksichtigung der laufenden Stoffe zwei Tage vorher gegeben werden und zu denen ein Vorbereitungsentwurf einzureichen ist, sowie in der Prüfung der Unterrichtserfolge der Lehrerin durch diese selbst oder durch Mitglieder der Prüfungskommission.

6.

Die mündliche Prüfung, die sich an die praktische anzuschließen hat, erstreckt sich auf die für das Unterrichts- und Erziehungsverfahren maßgebenden psychologischen, logischen und ethischen Voraussetzungen, auf die Geschichte der Pädagogik, namentlich ihrer bedeutendsten Vertreter, die Methodik dreier Unterrichtsfächer und die wichtigsten für die Verwaltung des Schulamts erlassenen Bestimmungen.

7.

Über den Verlauf der Prüfung ist ein Bericht aufzunehmen, in welchem die Leistungen einzeln beurteilt werden. Die Urteile sind „sehr gut“, „gut“, „genügend“, „nicht genügend“.

8.

Das Bestehen der Prüfung ist von dem Gesamtergebnis abhängig, wobei auf den Ausfall der praktischen Prüfung besonderes Gewicht zu legen ist. Das Ergebnis ist dem Prüfling mitzuteilen.

9.

Der Bericht über die abgehaltene Prüfung und deren Ergebnis ist von den Mitgliedern der

Kommission zu unterzeichnen und der Fürstlichen Regierung, Schulabteilung, einzureichen.

10.

Wer die Prüfung bestanden hat, erhält darüber ein Zeugnis mit einem allgemeinen Urteil (sehr gut, gut, genügend).

Eine Anlage, welche die einzelnen Urteile enthält, wird nur dann gegeben, wenn ein amtlicher Anlaß es erfordert.

11.

Wer die Prüfung nicht besteht, kann sie frühestens nach sechs Monaten noch einmal versuchen. Zu einer zweiten Wiederholung ist die Genehmigung des Fürstlichen Staatsministeriums erforderlich.

12.

Die Prüfungsgebühren betragen 20 M, welche alsbald nach erfolgter Zulassung portofrei an die Fürstliche Landkasse einzusenden sind.

Diese Prüfungsordnung tritt mit dem Tage ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Detmold, den 11. November 1915.

Fürstlich Lippische Regierung.

Schulabteilung.

P u s t k u c h e n.

VII. Armeekorps. Münster, 11. November 1915.
Stellv. Generalkommando.

Abt. II d. Nr. 8305.

Der Vertrieb der nachstehend genannten polnisch-amerikanischen Blätter wird wegen ihrer deutschfeindlichen Richtung für den Bereich des VII. Armeekorps hierdurch verboten:

1. Gornik Polski (polnischer Bergmann),
Pittsburgh,

2. Rodzina Polska (polnische Familie),
Chicago.

Der kommandierende General:

Frhr. v. Gayl.

In der Nacht vom 4. zum 5. November d. J. wurde aus der Feldscheune des Gutes Ribbentrop ein Sack Weizen — 1 Zentner —, im Werte von 15 M gestohlen.

Der Sack ist grau und blau gestreift und mit den Buchstaben R. W. gezeichnet.

Sachdienliche Mitteilungen zur Ermittlung des Täters werden unter P. L. 256/15 an mich erbeten.

Bad Salzungen, den 14. November 1915.

Der Fürstliche Amtsanwalt.

Klappert

Bekanntmachung.

Unter dem Viehbestande

1. der Frau Engelke in Niederschönhausen,
2. des Landwirts Dohmeier Nr. 1 in Oberschönhausen,
3. des Landwirts Betge in Bahlhausen (Amt Detmold) und
4. des Landwirts Klüter in Veldrom

ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen, was hierdurch mit dem Bemerken zur öffentlichen Kenntnis gebracht wird, daß über die genannten Gehöfte die Sperre angeordnet worden ist.

Erlöschen ist die färl. Seuche bei Landwirt Friedrich in Hüntrup. Die angeordneten Schutzmaßregeln sind aufgehoben.

Detmold, den 19. November 1915.

Fürstliches Verwaltungsamt.

R. Piderit.

Bei einem Pferde des Landwirts Sentker Nr. 7 zu Rüfenbruch ist Räude freistierärztlich festgestellt.

Brake in Lippe, den 13. November 1915.

Fürstliches Verwaltungsamt.

Kirchhof

Die unter dem Weidevieh des Landwirts Klingemeier in Billerbeck ausgebrochene Maul- und Klauenseuche ist erloschen.

Sperrmaßregeln sind aufgehoben.

Blomberg, den 8. November 1915.

Fürstliches Verwaltungsamt.

Steneberg.

Unter dem Klauenviehbestande

1. des Landwirts Vette in Großenmarpe Nr. 24,
2. des Bauerrichters Reese in Großenmarpe,
3. des Landwirts Hollmeier in Dalborn,
4. des Landwirts Hey in Herrentrop Nr. 12,
5. der Witwe Krüger in Erdbbruch,

6. des Landwirts Tünnermeier in Wöhren,
7. des Gastwirts Wittelmeyer in Donop
ist die Maul- und Klauenseuche ausgebrochen.
Sperrmaßregeln sind erlassen.
Blomberg, den 15. November 1915.
Fürstliches Verwaltungsamt.
Steneberg.

Aufgebot.

Die unverehelichte Auguste Altenbernd in Bremen hat beantragt, den verschollenen Kaufmann Friedrich Carl Eduard Altenbernd aus Blomberg, zuletzt wohnhaft in Nord-Amerika, wo er als Gefangener im amerikanischen Bürgerkriege gestorben sein soll, für tot zu erklären.

Der bezeichnete Verschollene wird aufgesordert, sich spätestens in dem auf

Mittwoch, den 7. Juni 1916,
vormittags 10 Uhr,

vor dem unterzeichneten Gericht anberaumten Aufgebotstermine zu melden, widrigenfalls die Todeserklärung erfolgen wird.

An Alle, welche Auskunft über Leben oder Tod des Verschollenen zu erteilen vermögen, ergeht die Aufforderung, spätestens im Aufgebotstermine dem Gericht Anzeige zu machen.

Blomberg, den 13. November 1915.
Fürstliches Amtsgericht I.

In das hiesige Güterrechtsregister ist eingetragen worden, daß die Eheleute Maurer Karl Drewes und Anna, geb. Broder, in Wöbbel, durch Vertrag vom 15. November 1915 die allgemeine Gütergemeinschaft vereinbart haben.

Blomberg, den 15. November 1915.
Fürstliches Amtsgericht II.

Bekanntmachung.

In unser Güterrechtsregister ist Seite 141 unter Nr. 141 heute eingetragen, daß die Eheleute Ziegler Gustav Brammemann und Frau Hermine, geb. Siefmann aus Rosenhagen, durch Vertrag vom 29. Oktober 1915 die allgemeine Gütergemeinschaft des Bürgerlichen Gesetzbuches vereinbart haben.

Derlinghausen, den 12. November 1915.
Fürstliches Amtsgericht.

In das hiesige Güterrechtsregister ist eingetragen, daß die Eheleute Ziegler Wilhelm Gudeking und Auguste, geb. Lehner in Kallendorf, durch Vertrag vom heutigen Tage für ihre Ehe die allgemeine Gütergemeinschaft nach den Vorschriften des B. G. B. vereinbart haben.

Hohenhausen, den 12. November 1915.
Fürstliches Amtsgericht.

Rippische landwirtschaftliche Berufsgenossenschaft.

Bekanntmachung.

Der Landwirt Fr. Brand Nr. 24 in Meierberg (Gemeinde Bremke) ist an Stelle des Landwirts J. Brand II daselbst zum Vertrauensmanne für den Bezirk 30 b, welcher die Ortschaften Bremke, Rott und Rathof umfaßt, bestellt.

Detmold, den 6. November 1915.

Der Genossenschaftsvorstand.
Krieger, Oekonomierat,
Vorsitzender.

Am 26. September d. J. sind an der Landstraße Barntrup-Sonneborn 2 junge Obstbäume unterhalb ihrer Krone abgebrochen worden.

Der eine Baum stand gegenüber dem Kilometerstein 4, war etwa 5—6 Jahre alt und armdick.

Um Ermittlung des Täters wird ersucht. Fürstliche Regierung hat dafür eine Belohnung bis zu 60 M. ausgesetzt.

Detmold, den 11. November 1915.

Der Erste Staatsanwalt.
Credé

Steckbrief.

Gegen den Arbeiter Wilhelm Wächter, geboren am 2. Februar 1875 zu Hausenbeck, ist wegen Einbruchsdiebstahls ein Haftbefehl erlassen.

Wächter ist etwa 1,67—1,70 m groß, 40 Jahre alt, schlank, hat längliches blaßes Gesicht, schwarzes langes Kopshaar, dunklen melierten Schnurrbart und trägt dunklen Anzug mit schwarzem weichen Filzhut.

Es wird ersucht, den Verfolgten zu verhaften und dem nächsten Amtsgerichte zuzuführen, sowie hierher zu J. 998/15 Nachricht zu geben.

Detmold, den 18. November 1915.

Der Erste Staatsanwalt.
Credé